VERORDNUNG (EWG) Nr. 2502/74 DES RATES

vom 2. Oktober 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 hinsichtlich der Höchstbeträge der Prämie für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder und zur Einführung eines Prämiensystems für die Erhaltung von Rinderbeständen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 22a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 (3) ist ein Prämiensystem für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder eingeführt worden.

Um dieses System wirkungsvoller zu gestalten, empfiehlt es sich, die Höchstbeträge der Prämie zu erhöhen.

Angesichts der derzeitigen Struktur der Betriebe in Gebieten, hinsichtlich derer die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 (4), eingeführte Prämie für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung nicht anzuwenden, empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, in den betroffenen Gebieten an Stelle der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 eingeführten Prämie eine einmalige Prämie für die Erhaltung der Bestände zu gewähren.

Die Gewährung dieser einmaligen Prämie muß sich auf solche Betriebsinhaber beschränken, die nicht mehr als höchstens 20 Rinder halten.

Die Höhe dieser Prämie sollte so festgesetzt werden, daß sie einen ausreichenden Anreiz dafür bietet, die trächtigen Färsen oder die Kühe während eines verhältnismäßig langen Zeitraums in den Betrieben zu halten.

Es empfiehlt sich jedoch, die Gewährung der Prämie auf höchstens 10 Tiere je Betrieb zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 erhält folgende Fassung:

„Die Prämie darf folgende Beträge nicht überschreiten:

Monat	*RE je Stück Vieh*
August 1974	20
September 1974	30
Oktober 1974	42
November 1974	42
Dezember 1974	52,50
Januar 1975	63
Februar 1975	73,50."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, die ermächtigt sind, die Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 in den in Artikel 5 der gleichen Verordnung genannten Gebieten nicht anzuwenden, können in diesen Gebieten auf Antrag des Erzeugers — auch wenn dieser einer Erzeugervereinigung angehört — an Stelle der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 vorgesehenen Prämie eine einmalige Prämie für die Erhaltung der Bestände je trächtige Färse oder je Kuh bis zu höchstens 10 Tieren in Betrieben mit einem Gesamtbestand von nicht mehr als 20 Rindern gehalten werden.

Artikel 3

(1) Die Höhe der in Artikel 2 vorgesehenen einmaligen Prämie beträgt 33 Rechnungseinheiten je Tier. Sie wird in zwei gleichen Raten gezahlt, wobei die erste als Vorschuß gilt.

(2) Zur Erlangung muß jeder Erzeuger der zuständigen Behörde glaubhaft machen, daß er zum Zeitpunkt der Einreichung des in Artikel 2 genannten Antrags nicht mehr als 20 Rinder hält.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist ferner, daß sich der Erzeuger schriftlich verpflichtet, die trächtigen Färsen oder die Kühe, für die er eine Prämie beantragt, in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Betrieb mindestens 7 Monate lang,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.

vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet, zu halten.

(4) Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a), c) und i) und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 finden für die in Artikel 2 vorgesehene einmalige Prämie Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist vom 7. Oktober 1974 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Oktober 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET